



G.U.T. Gesellschaft für Umweltsanierungs-Technologien mbH
Gerichtsrain 1
06217 Merseburg

Anlegen eines Sandtrockenrasens als Deponieabdeckung auf der geplanten Deponie Freyburg-Zeuchfeld

Vorbemerkung: Nachstehende Ausführungen beziehen sich auf naturschutzfachliche Inhalte. Eine Prüfung abfallrechtlicher Belange erfolgt durch die Fachbehörde nicht.

Die Firma G.U.T. mbH schlägt mit Schreiben vom 07.02.2024 vor, standorttypisches Substrat zu verwenden, welches in einer ca. 50 cm mächtigen Lage auf der Wasserhaushaltsschicht aufgetragen werden soll. Demnach steht am Standort der Kiessandgrube vorrangig sandiges Material mit schwankender Korngrößenverteilung an, welches genutzt werden kann. Auf der Sohle der ausgekiesten Grube befindet sich nach Angaben der Firma ein stark mittelsandiger Feinsand, schwach schluffig mit einem kf-Wert von $3,2 \times 10E-5$ m/s, auf dem sich nach Angaben von G.U.T. mbH aktuell ein ruderaler Trockenrasen angesiedelt hat. Die zukünftige Oberfläche der Deponie soll nach Angaben der Firma ein Gefälle aufweisen, so dass neben dem Versickern des Wassers auch das oberflächliche Abfließen des Niederschlagswassers sichergestellt wird, der Boden schnell abtrocknet und sich keine Feuchtstellen bilden können.

Die Stellungnahme des LAU bezüglich Anlage eines mesophilen Grünlandes als mögliche Deponieabdeckung (vom 01.11.2022, an die UNB Burgenlandkreis) wird durch die vorliegende Stellungnahme zur Anfrage bezüglich Anlage eines Sandtrockenrasens vom 07.02.2024 ergänzt. Die Entwicklung eines Grünlandes durch Neuanlage ist als wahrscheinlicher/sicherer anzusehen. Prinzipiell ist aber auch die Anlage eines Sandtrockenrasens möglich.

Zur Anlage eines Sandtrockenrasens werden nährstoffarme, sandige, durchlässige Substrate benötigt. Sandtrockenrasen auf Sekundärstandorten müssen dauerhaft, je nach Bestandsentwicklung mindestens periodisch gepflegt werden, um sie langfristig zu erhalten. Zweck der Pflege ist die Erhaltung der Nährstoffarmut

Halle (Saale), 19.03.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Email vom 07.02.2024

Mein Zeichen:
41.16

Bearbeitet von:
Kerstin Reißmann

Tel.: (03 45) - 57 04 304
E-Mail: kerstin.reissmann@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 605
www.lau.sachsen-anhalt.de

des Standortes durch Abschöpfung der oberirdischen Biomasse, welche auch durch den Eintrag von Luftstickstoff (bei Grünland bis zu 15 kg N/ha jährlich) gefördert wird sowie die Vermeidung der Etablierung von unerwünschten Ruderalarten wie z.B. Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) und anderen Pflanzenarten. Zu beachten ist dabei, dass jede Bodenumlagerung einen Eutrophierungseffekt durch Stickstoff-Freisetzung nach sich zieht, der mehrere Jahre wirksam sein kann und dem vor allem in den ersten Jahren der Maßnahmen mit gezieltem Management entgegengewirkt werden muss.

Sandtrockenrasen können vorzugsweise durch (Hüte-)Beweidung, alternativ auch durch Mahd gepflegt werden. Eine Beweidbarkeit der Oberfläche der geplanten Deponieabdeckung kann mit den vorliegenden Angaben hinsichtlich Erosion und Trittfähigkeit nicht eingeschätzt werden. Bezüglich einer Mahd ist eine jährliche Mahd mit zwingendem Abtransport des Mahdgutes notwendig. Weiterhin ist auch die regelmäßige Entfernung aufkommender Gehölze bzw. das Zurückdrängen vom Deponierand einwachsender Gehölze zu gewährleisten.

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle und in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Entwicklung des Sandtrockenrasens durch ein fachlich begleitendes Monitoring und eine Methodenevaluation von qualifiziertem, fachkundigen Personen zu analysieren und zu beobachten, um ggf. bei Fehlentwicklungen einzugreifen. Gerade in der Anfangsphase ist ein flexibles Reagieren dringend notwendig, starre Pfliegertermine kontraproduktiv. Empfehlenswert ist in den ersten 3-5 Jahren mindestens eine jährliche vegetationskundliche Dokumentation der Bestandsentwicklung und des Arteninventars sowie Beratung der weiteren Vorgehensweise zur Erreichung des Entwicklungszieles. Diese Absprachen sollten nachweislich protokolliert werden. Je nach Bestandsentwicklung bzw. Erreichung des Entwicklungsziels kann die fachliche Begleitung/Dokumentation in Absprache mit der UNB des Burgenlandkreises auf einen Abstand von 2-3 Jahren begrenzt werden.

Vorsorglich weisen wir bei der Planung auf § 40 BNatSchG hin, wonach seit dem 01.03.2020 nur noch gebietsheimisches, zertifiziertes Saat- und Pflanzgut in der freien Natur verwendet werden darf.

Im Auftrag

Kerstin Reißmann